

Reglement

betreffend die Übertragung der

Elektrizitätsversorgung an die BKW Energie AG



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017

mit Änderungen von Art. 3 und Art. 10 vom 29. November 2024

Die Einwohnergemeinde Ringgenberg (nachfolgend Gemeinde)

gestützt auf

- das kantonale Energiegesetz (KEnG) vom 15. Mai 2011;
- Art. 64 und 65 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998;
- Art. 4 und 69 ff der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 08. Juni 2016

Art.1 Grundsatz

¹ Die Pflicht zur Versorgung mit Elektrizität obliegt gemäss kantonalem Recht grundsätzlich der Gemeinde.

² Im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes regelt die Gemeinde die Elektrizitätsversorgung, indem sie diese Aufgabe der BKW Energie AG (nachfolgend BKW) überträgt.

³ Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen fest, die bei den künftigen Beziehungen zwischen der Gemeinde und der BKW Energie AG zu beachten sind.

Art. 2 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde überträgt die Elektrizitätsversorgung der privaten Haushalte, des Gewerbes und der Industrie sowie die öffentliche Beleuchtung mit allen Rechten und Pflichten an die BKW Energie AG.

² Im Rahmen der Aufgabenübertragung stellt die BKW die Versorgung mit elektrischer Energie der Kundinnen und Kunden sicher.

³ Die Gemeinde überträgt im Bereich dieser Aufgaben der BKW

- a) die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen zur Umsetzung der Energiegesetzgebung; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zum Erlass der gebührenrechtlichen Grundlagen;
- c) die Kompetenz zur Erhebung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
- d) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
- e) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

⁴ Aufgehoben ¹⁾ Änderung siehe unten

Art. 3 Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte

¹ Das Eigentum am Versorgungsnetz und an der gemeindeeigenen Straßenbeleuchtung verbleibt bei der Gemeinde Ringgenberg.

² Die Sicherung der Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen der Elektrizitätsversorgung werden nach der Eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung gesichert, soweit hierfür nicht das öffentlichrechtliche Planauflageverfahren (Überbauungsordnung) genügt. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Gemeinderat.

¹⁾ Aufhebung Art. 2 Abs. 4 durch GV-Beschluss vom 29. November 2024

³ Die Einwohnergemeinde Ringgenberg trägt die Kosten für die Investitionen, die BKW trägt die Kosten für den Betrieb und Instandhaltung. Die Abgrenzung von Investitionen und Instandhaltungsmassnahme erfolgt entsprechend der Aktivierungsrichtlinie der BKW. Die BKW ist berechtigt, diese Richtlinien auch während der Vertragslaufzeit in Absprache anzupassen.

Art. 4 Vertrag (Leistungsvereinbarung / Zusammenarbeitsvertrag)

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einer Leistungsvereinbarung/in einem Zusammenarbeitsvertrag (nachfolgend: Vertrag) zwischen der Gemeinde und der BKW zu regeln. Der Vertrag unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

² Es gelten folgende Grundsätze:

- a) die BKW berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- b) die BKW ist an die energiepolitischen Grundsätze von Bund und Kanton gebunden;
- c) das Verhältnis zwischen der BKW und den Kundinnen und Kunden von Elektrizität ist öffentlich-rechtlicher Natur; für die übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts;
- d) die BKW kann neben den übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, sofern dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird;
- e) die Gestaltung der Gebühren richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 8 hiernach;
- f) die BKW koordiniert ihre Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung des Versorgungsnetzes inkl. der Strassenbeleuchtung mit der Gemeinde und arbeitet bei Bedarf eng mit dieser zusammen.

Art.5 Leistungsauftrag

¹ Die BKW gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung jederzeit für das Gebiet der Gemeinde die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien mit Elektrizität.

² Sie sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität.

³ Die BKW bietet ihren Kundinnen und Kunden genügend Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1'000 Kilowatt an (Ökostrom-Börse).

⁴ Die BKW sorgt für die Betriebssicherheit der für die Elektrizitätsversorgung notwendigen Leitungen und anderen Anlagen.

Art.6 Öffentliche Beleuchtung

Die BKW stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

Art. 7 Rechtsgrundlagen

¹ Die BKW erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a) ein Reglement für den Bezug elektrischer Energie
- b) eine Anschlussgebührenordnung (einmalige Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge)
- c) einen Energietarif (wiederkehrende Gebühren).

² Die Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglements, der kantonalen Gesetzgebung und dem Vertrag nicht widersprechen.

³ Die BKW stellt der Gemeinde unaufgefordert die jeweils gültigen Erlasse zu.

Art. 8 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung der Anlagen der Elektrizitätsversorgung und der Einlagen in die Spezialfinanzierung erhebt die BKW Anschlussgebühren aufgrund der beziehbaren Stromstärke (Ampère) und einen Netzkostenbeitrag (pro Zählerstromkreis) für Neuanschlüsse an das Verteilnetz sowie für Anschlussänderungen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren werden das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und allfällige besondere Verhältnisse angemessen berücksichtigt.

² Zur Deckung der Betriebskosten der Elektrizitätsversorgung erhebt die BKW wiederkehrende Gebühren. Diese sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- Gebühr zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten
- Leistungspreis zur Deckung der Bereitstellungskosten für die beanspruchte elektrische Leistung
- Gebühr für die bezogene elektrische Energie.

³ Die Gebühren sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer Dividende ermöglichen.

⁴ Die Bedingungen für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die BKW in Gebührenordnungen festgelegt, unter Berücksichtigung der Finanzierungs- und Tarifgrundsätze nach Abs. 1 bis 3. Die BKW berücksichtigt das Interesse der verschiedenen Kundengruppen an marktgerechten Tarifen. Die einzelnen Tarifgruppen müssen aber je mindestens selbsttragend sein. Die Gebühren sollen wettbewerbsfähig sein und dadurch einen Beitrag zur kommunalen Wirtschaftsförderung leisten.

⁵ Die BKW ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art. 9 Gebührenpflichtige

Die BKW erhebt

- a) von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 16 des Reglements für den Bezug elektrischer Energie und der Anschlussgebührenordnung der BKW
- b) von den Kundinnen und Kunden wiederkehrende Gebühren; als Kundin oder Kunde gilt, wer allein oder zusammen mit andern Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen und selbst genutzten Gebäude hat oder wer ein angeschlossenes Gebäude oder Teile davon mietet oder pachtet oder mit Bewilligung der BKW vorübergehend Elektrizität bezieht.

Art. 10 Abgeltung der BKW an die Gemeinde

¹ Die BKW entrichtet der Gemeinde

- a) quartalsweise die einmaligen Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge für Netzerweiterungen (Investitionen), Instandhaltungsarbeiten für das Versorgungsnetz, Instandhaltung und Erweiterung der gemeindeeigenen Straßenbeleuchtung und der weiteren Nebenanlagen und Dienstleistungen gemäss Vertrag;
- b) den Pachtzins gemäss massgebenden Parameter für die Pachtzinsberechnung gemäss Einzelheiten im Vertrag. ¹⁾ Änderung siehe unten

² Aufgehoben ¹⁾ Änderung siehe unten

¹⁾ Änderung Art. 10 Abs. 1 lit. b und Aufhebung Art. 10 Abs. 2 durch GV-Beschluss vom 29. November 2024

Art. 11 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat für die Aufwendungen gemäss Vertrag aufzukommen, insbesondere für die Instandhaltungsarbeiten für das Versorgungsnetz, die Netzerweiterungen (Investitionen) und die Instandhaltung und die Erweiterung der gemeindeeigenen Strassenbeleuchtung.

² Die Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

Art. 12 Berichterstattung

Die BKW erstattet der Gemeinde jährlich einen schriftlichen Bericht über die Einhaltung dieses Reglements und des Vertrags sowie über die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung und die Abgeltungen der BKW an die Gemeinde.

Art. 13 Kompetenzen

Die Genehmigung und die allfällige Anpassung des Vertrags erfolgen durch die Gemeindeversammlung.

Art. 14 Inkrafttreten, Aufhebung von Reglementen, Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

² Mit der Genehmigung dieses Reglements werden aufgehoben

- die Bedingungen der el. Anlagen Ringgenberg für die Lieferung el. Energie vom 20.7.71
 - sämtliche Tarife und Anschlussgebühren der el. Anlagen Ringgenberg
 - das Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Ringgenberg an die EWR Energie AG vom 08. Dezember 2006.
-

Genehmigung

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 beraten und angenommen worden.

Ringgenberg, 7. Juni 2017

Gemeindeversammlung Ringgenberg

sig. S. Zurbuchen

sig. A. Chevrolet

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung an die BKW Energie AG während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsangeiger publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 14. Juli 2017

Gemeindeverwaltung Ringgenberg

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Änderung Art. 2 und Art. 10

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 nahm die Änderungen von Art. 2 (Aufhebung Abs. 4) und Art. 10 (Anpassung Abs. 1, lit. b / Aufhebung Abs. 2) an.

Ringgenberg, 2. Dezember 2024

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2024 bis 29. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 31. Oktober 2024 und 28. November 2024 bekannt. Die Änderungen des Reglements betreffend die Übertragung der Elektrizitätsversorgung an die BKW Energie AG treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Ringgenberg, 17. Dezember 2024

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber